

MITTEILUNGSVORLAGE

Anlage 6

			Vorlage-Nr.: M 17/0498
62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht			Datum: 29.09.2017
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	04.10.2017	Anhörung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	05.10.2017	Anhörung

**Tempo 30 in sensiblen Bereichen
Beantwortung der Anfragen und Anträge hierzu**

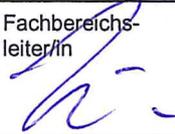
Sachverhalt

- **Frau Weidler (CDU-Fraktion) Anfrage im Ausschuss für Schule und Sport am 20.09.2017**
 Top 9.2: „Frau Weidler berichtet, dass sie der örtlichen Presse entnommen hat, dass im Bereich von Schulen und Kitas in Norderstedt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h umgesetzt werden soll und dass dieses in den Ferien nicht gelten soll. Sie bittet hierbei um Berücksichtigung der Ferienbetreuungszeiten an den Offenen Ganztagsgrundschulen und um Beachtung, dass in diesen Zeiten die Geschwindigkeitsbegrenzung dann auch gelten sollte.“

- **Herr Muckelberg (Bündnis-90/ Die Grünen- Fraktion) Anfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.09.2017**
 TOP 12.6: „Herr Muckelberg fragt an, ob die Begrenzung der Geschwindigkeit vor Schulen dauerhaft angeordnet werden kann. Bisher ist die Geschwindigkeitsbegrenzung an Uhrzeiten und Wochentagen (Schultage) gebunden. Die Schulen werden jedoch auch außerhalb dieser Zeiten genutzt (gerade auch in den Ferien). Eine dauerhafte 30 km/h Regelung sollte daher angeordnet werden.“

- **Herr Holle (CDU-Fraktion) Anfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.09.2017**

Gemäß Antrag der CDU vom 19.01.2017 „Umsetzung der Ersten Verordnung zur Änderung der StVO (Tempolimit auf Hauptverkehrsstraßen in sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern)“ wurde uns eine Ausarbeitung für in Frage kommende Straßen mit Protokoll der Sitzung vom 07.09.2017 übermittelt. Dort heißt es u.a. „Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzung festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“ Und „Aufgrund der Vorgaben der Fachaussichtsbehörden werden Verkehrszeichen während der Schulferien vor den Schulen abgenommen“ sowie „streckenweise zeitlich begrenzt....“

Sachbearbeiter/in 	Fachbereichsleiter/in 	Amtsleiter/in 	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	Oberbürgermeister
--	--	--	--	--	-------------------

Fragen:

- 1.) Wird berücksichtigt, dass in einigen Schulen auch in den Ferien Betreuung und / oder Sport- und Freizeitangebote stattfinden?
- 2.) Wird in diesen Fällen die Beschilderung erhalten?
- 3.) Wie sieht die zeitliche Begrenzung um Einzelnen aus (auch hier vor allem vor dem Hintergrund der Nebennutzung“

**und Antrag im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 05.10.2017
Beschlussvorschlag**

Der Glashütter Kirchenweg wird in Höhe der Kindertagesstätte an der Thomas Kirche (Haus-Nr. 22) und der Lebenshilfe Ortsvereinigung Norderstedt e.V. (Haus-Nr. 3) mit in das Programm aufgenommen.

Sachverhalt

Der Glashütter Kirchenweg hat gem. VEP ein ähnlich hohes Verkehrsaufkommen, wie die Stettiner Straße (jew. ca. 6.000 Fzg. / 24h). Mit zwei besonders schützenswerten Einrichtungen in dieser Straße, ist hier die Notwendigkeit zur Geschwindigkeitsreduzierung gegeben.

Zu den Anfragen:

Die Straßenverkehrsbehörde ist gemäß § 45 Abs. 9 StVO nach wie vor verpflichtet die zwingende Erforderlichkeit einer streckenweisen Temporeduzierung nachzuweisen.

Dieses zwingende Erfordernis erstreckt sich auch auf den zeitlichen Umfang der Anordnung.

In Absprache mit dem Fachbereich 421 Schule und Sport wurde dieser zeitliche Umfang festgelegt. Die streckenweise Reduzierungen auf Tempo 30 werden bei den Schulen und Kindertagesstätten auf 7:30 -17:00 Uhr beschränkt.

In dem Protokoll der Dienstbesprechung mit den Straßenverkehrsbehörden, der Polizei und den Straßenbaubehörden am 30.03.2017 heißt es hierzu seitens der Fachaufsichtsbehörde:

„Zu den Öffnungszeiten können Vertreter der jeweiligen Einrichtungen ggf. genauere Aussagen machen. Bei Einbeziehung eventueller Nebennutzungen ist auf die schutzbedürftigen Personengruppen (i.d.R. Kinder) abzustellen.“

Abendliche Nebennutzungen (z.B. Vereinssport, AGs) fallen nicht darunter.

Die Abnahme der Verkehrszeichen während der Ferien bezieht sich lediglich auf die Schulen. Aufgrund dessen, dass die Kindertagesstätten auch während der Ferien öffnen, sind diese nicht von der Regelung betroffen.

Wie bereits in der Mitteilungsvorlage M 17/0428 im Ausschuss am 07.09.2017 mitgeteilt, ist die Abnahme der Beschilderung während der Ferien eine Vorgabe der Fachaufsichtsbehörde.

Dieses folgt ebenfalls aus dem zwingenden Erfordernis der Anordnung und soll der Akzeptanz und auch dem Verkehrsfluss dienen.

Zum Antrag

Die Anordnung von Tempo 30 in sensiblen Bereichen wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen und kann nicht durch einen Beschluss eines Selbstverwaltungsgremiums erfolgen.

In der Mitteilungsvorlage M 17/0428 wurden ausführlich die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung von Tempo 30 in sensiblen Bereichen genannt.

Diese Voraussetzungen wurden durch die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der durchgeführten Verkehrsschau gemeinsam mit der Polizei, dem Straßenbaulastträger, dem Seniorenbeirat und dem Fachbereich Schule und Sport durchgeprüft.

Auch die KiTa an der Thomas-Kirche zu Glashütte, Glashütter Kirchenweg 22 wurde in Augenschein genommen.

In dem Protokoll der Verkehrsschau heißt es hierzu:

„Die Kindertagesstätte an der Thomas-Kirche zu Glashütte (120 KiTa-Plätze, 30 Krippenplätze) befindet sich innerhalb geschlossener Ortschaft und liegt an der Vorfahrtstraße Glashütter Kirchweg.

Die KiTa verfügt nicht über einen direkten Zugang. Vor der Einrichtung befindet sich ein großer Parkplatz, den man zum Wenden nutzen kann. Im Nahbereich ist kein starker Ziel- und Quellverkehr und das damit zusammenhängende vielfache Ein- und Aussteigen oder der Parkraumsuchverkehr vorhanden. Diese Vorgänge werden gänzlich über den Parkplatz abgewickelt. Fußgängerquerungen werden nicht vorgenommen, aufgrund dessen, dass es auf der gegenüberliegenden Straßenseite keinen Gehweg gibt.

Die KiTa ist gänzlich eingezäunt, so dass Kinder nicht direkt auf die Straße gelangen.

Tempo-30 wird von allen Beteiligten der Verkehrsschau abgelehnt.“

Auch die erneute Prüfung aufgrund des Antrags ergibt keine neuen Erkenntnisse.

Eine Temporeduzierung i.S.d. § 45 Abs. 9 StVO vor sensiblen Bereichen kann hier nicht vorgenommen werden.

Die Emmaus KG KiTa Stettiner Straße hat anders als die Kindertagesstätte an der Thomas-Kirche zu Glashütte einen direkten Zugang zur Stettiner Straße. Außerdem ist im Nahbereich ein starker Ziel- und Quellverkehr festzustellen. So sind Bring- und Abholverkehre, vielfaches Ein- und Aussteigen als auch ein erhöhter Parkraumsuchverkehr feststellbar. Sicherheitsgewinne durch die Lichtsignalanlage am Knoten Friedrichsgäber Weg / Stettiner Straße werden nicht als ausreichend erachtet. Die Signalisierung ist mehr als 100 m entfernt.